



4. Letzter Wille

4. Letzter Wille

Religionszugehörigkeit

Hier geht es darum, welcher Konfession Sie angehören und ob Sie einen geistlichen Beistand im Notfall und bei Ableben eine kirchliche Trauerfeier wünschen.



Beisetzung

Vielleicht haben Sie sich schon Gedanken über die Art Ihrer Beisetzung gemacht, das Ergebnis Ihrer Überlegungen jedoch noch niemandem mitgeteilt. Hinsichtlich der Bestattung gibt es unterschiedliche Auffassungen. Sie sollten für sich entscheiden, ob Sie eine traditionelle Erdbestattung oder eher eine Feuerbestattung bzw. Einäscherung wünschen.

Um diese letztwillige Verfügung kund zu tun, haben Sie zwei Möglichkeiten:

- o Entweder Sie besorgen sich bei einem Bestattungsinstitut eine Textvorlage (siehe Anhang) und füllen im dafür vorgesehen Textfeld Ihre handschriftliche Willensäußerung ein. Um sicher zu sein, dass Ihre Verfügung auch gefunden und beachtet wird, empfiehlt sich in diesem Fall die Erstellung von mehreren Exemplaren, wovon Sie eines zu Hause aufbewahren können (z.B. im Heiratsbuch). Weitere Formulare können Sie einer Person Ihres Vertrauens oder dem Bestattungsinstitut Ihrer Wahl aushändigen.
- o Die zweite Möglichkeit ist die Hinterlegung einer ausgefüllten Textvorlage (siehe Anhang) in Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung. In diesem Fall erhalten Sie eine Empfangsbestätigung und Ihre Erklärung wird ins Nationalregister eingetragen.

Unabhängig davon, wo Sie das Dokument hinterlegt haben, können Sie Ihre Erklärung jederzeit abändern. Außerdem können Sie weitere Wünsche bezüglich der Bestattungsfeierlichkeiten in einer gesonderten Vereinbarung festlegen.

Notizen: -----

Wer muss im Todesfall benachrichtigt werden?

1. Standesamt

Das Ableben muss so bald wie möglich der Gemeindeverwaltung des Sterbeortes gemeldet werden, damit der Standesbeamte die Beerdigung bzw. die Einäscherung genehmigen kann. Diese Meldung muss von zwei volljährigen Personen übernommen werden. In den meisten Fällen wird diese Aufgabe vom Bestatter oder von der Krankenhausleitung übernommen.

Benötigte Unterlagen:

Ein vom Arzt ausgestellter Totenschein, der Personalausweis und gegebenenfalls das Familienstammbuch des Verstorbenen.

Bitten Sie um ausreichend Abzüge der Sterbeurkunde, um verschiedene Personen und Behörden in Kenntnis zu setzen.

2. Arbeitgeber

Benötigte Unterlagen: Auszug aus der Sterbeurkunde.

Prüfen Sie, ob alle Löhne/Gehälter, das Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und eventuelle andere Vergütungen ausgezahlt worden sind.

3. Die Finanzinstitute

Wenn der Verstorbene ein Bankkonto, ein Sparkonto, andere Anlagen, ein Schließfach oder einen Kredit bei einem Finanzinstitut hatte, muss dieses so schnell wie möglich über den Tod informiert werden.

4. Die Versicherungsgesellschaft

Hiermit ist zunächst die Versicherungsgesellschaft gemeint, bei der der Verstorbene eine Lebensversicherung abgeschlossen hat. Diese ist zu benachrichtigen und benötigt einen Auszug aus der Sterbeurkunde. Aber auch andere Versicherungsgesellschaften, bei denen der Verstorbene Versicherungsverträge abgeschlossen hat, müssen informiert werden.

5. Die Gewerkschaft

Bei Benachrichtigung der Gewerkschaft sollten Sie sich auch erkundigen, ob diese einen Teil der Bestattungs- oder Einäscherungskosten übernimmt. Manchmal ist dies der Fall.

6. Das Amt für Familienbeihilfen

Das Amt für Familienbeihilfen müssen Sie benachrichtigen, wenn der Verstorbene noch unterhaltsberechtignte Kinder hat. Hierzu benötigen Sie ebenfalls einen Auszug aus der Sterbeurkunde.

7. Die Krankenkasse

Sie benötigt ebenfalls eine Kopie der Sterbeurkunde, um die Mitgliedschaft aufzulösen.

8. Der Vermieter

Die Rechte und Pflichten des verstorbenen Mieters werden automatisch auf dessen Erben übertragen. Der Mietvertrag muss also gekündigt werden, es sei denn der verstorbene Mieter hatte einen Mietvertrag auf Lebenszeit abgeschlossen, der durch seinen Tod automatisch beendet wird.

9. Die Rentenkasse(n)

Verstirbt ein Bezugsberechtigter oder sein Ehegatte, muss die Rentenkasse benachrichtigt werden. Die Rentenbeträge, die nach dem Tod gezahlt wurden, müssen erstattet werden.

In bestimmten Fällen kann der überlebende Ehegatte eine Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls auch Sterbegeld beanspruchen. Informationen hierzu erteilt die Gemeindeverwaltung oder der Pensionsdienst. Ob Sie Anspruch auf eine zusätzliche Hinterbliebenenrente haben, können Sie beim (früheren) Arbeitgeber des Verstorbenen oder der Rentenkasse des Arbeitgebers erfahren.

10. Sonstige Organisationen und Einrichtungen

Sollten die Abonnements bei der Telefon-, Gas-, Elektrizitäts- und Wassergesellschaft auf den Namen des Verstorbenen laufen, ist auch ihnen der Sterbefall zu melden. Außerdem sollte das Postamt sowie das Amt für Rundfunk- und Fernsehgebühren benachrichtigt werden.

Das Einregistrierungsamt wird automatisch von der Gemeindeverwaltung benachrichtigt. Nach dem Ableben muss, je nach Situation, innerhalb von 5 bis 7 Monaten eine Nachlasserklärung erstellt werden. Idealerweise beauftragt man hiermit einen Notar.

Notizen: -----

Quellen

LAZARUS M., Handbuch belgisches Recht, Eupen, 2006.

BELGOPOCKET 2009, Brüssel, 2009.

THOREAU P. (Ed.), Wie den Personen geholfen werden kann, die ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, ihr Vermögen zu verwalten, Brüssel, 1993.

JOURNAL DES TRIBUNAUX, November 2008, n° 6326, S. 613-621.

MONITEUR BELGE

Herzlichen Dank an die König-Baudouin-Stiftung für die Unterstützung bei der Finanzierung der zweiten Auflage.

Ein besonderer Dank geht an das Bestattungsunternehmen Despineux-Karls, Dechant Helmut Schmitz, die Gemeindeverwaltungen, Versicherungsgesellschaften, insbesondere Herrn Paul Bakus, und Finanzinstitute. Vielen Dank auch an den Patienten Rat und Treff.

Danke auch für die Unterstützung durch die Notare Edgar Huppertz und Renaud Lilien, Jacques Rijckaert und das Friedensgericht.

Herzlichen Dank insbesondere auch an Herrn Raymond Brodel von der Stadtverwaltung Eupen für seine wertvollen Ratschläge.

Redaktion: Sylvia Dannemark, Roger Rauw

Korrektur: Joseph Brandt